

len Stand entsprechen. Grundlage dafür sind die Anforderungen des Investitionsauftraggebers. Sie haben über ihre Lieferungen bzw. Leistungen zur Durchführung von Investitionen Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Die Auftragnehmer haben für ihre Lieferungen bzw. Leistungen Ausführungsprojekte einschließlich der bau- und montagetecnologischen Unterlagen zu erarbeiten. Darin sind der zu erreichende Vorfertigungs- und Komplettierungsgrad, der erforderliche Umfang der Konservierung und des Korrosionsschutzes von Ausrüstungen im Herstellerwerk sowie die Auslastung der produktivitätsbestimmenden Technik auf der Baustelle festzulegen. Mit den bau- und montagetecnologischen Unterlagen ist die Realisierung des Liefer- bzw. Leistungsumfanges so festzulegen, daß die planmäßige Fertigstellung der Investition bei Einhaltung kürzester Bau- und Montagezeiten durch einen konzentrierten Einsatz der Bau- und Montagekräfte gesichert wird. Mit den Ausführungsprojekten sind die Anforderungen an den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie den Umweltschutz und den havarie- und störungsfreien Betrieb durchzusetzen.

(3) Die Auftragnehmer sind in Abstimmung mit dem Investitionsauftraggeber für eine ihren Lieferungen bzw. Leistungen entsprechende funktionstüchtige Baustelleneinrichtung unter Einhaltung der dafür festgelegten Normative verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den rationellen Umgang mit Material und Energie auf der Baustelle zu gewährleisten.

(4) Die Auftragnehmer haben dem Investitionsauftraggeber entsprechend dem festgelegten einheitlichen Rapportsystem ihren materiellen Fertigungsstand nachzuweisen und ihn über Störungen im festgelegten Bau- und Montageablauf sowie über eingeleitete Maßnahmen zur Aufholung der Rückstände zu informieren.

(5) Die Auftragnehmer sind für die Durchführung der Funktionsprobe ihrer Lieferungen und Leistungen verantwortlich. Sie haben am Probetrieb mitzuwirken. Die Auftragnehmer haben Betriebsvorschriften sowie Bedienungsanleitungen einschließlich zugehöriger Schemata und Zeichnungen sowie Programme für die Funktionsprobe zu erarbeiten und an den Investitionsauftraggeber zu übergeben. Die Übergabe dieser Unterlagen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß eine ordnungsgemäße Vorbereitung des Bedienungs- und Leitpersonals des Investitionsauftraggebers möglich ist.

## §12

(1) Die Auftragnehmer haben die Einhaltung der im Wirtschaftsvertrag vereinbarten technischen und ökonomischen Kennziffern nachzuweisen. Sie haben zur kurzfristigen Erreichung der festgelegten technischen und ökonomischen Kennziffern den Investitionsauftraggeber auf dessen Anforderung im Anlaufzeitraum zu unterstützen, Bedienungs-, Instandhaltungs- und Leitpersonal mit den Anlagen und Gebäuden vertraut zu machen und es für eine ökonomische Nutzung zu qualifizieren.

(2) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, dem Investitionsauftraggeber nach Abnahme der Lieferungen bzw. Leistungen eine exakte Abrechnung zu übergeben, die der dem verbindlichen Preisangebot zugrunde liegenden Gliederung entspricht und die Grundlage für die Aktivierung ist.

(3) Die Auftragnehmer haben im Interesse einer hohen Betriebszuverlässigkeit dem Investitionsauftraggeber Dokumentationen der vorbeugenden Instandhaltung grundsätzlich bis zur Abnahme der Investition zu übergeben. Inhalt und Umfang dieser Dokumentationen sind entsprechend der Spezifik des jeweiligen Investitionsvorhabens zwischen den Partnern zu vereinbaren.

## Spezielle Verantwortung der Hauptauftragnehmer

### §13

(1) Hauptauftragnehmer sind Betriebe, die für einen Investitionsauftraggeber oder Generalauftragnehmer

- komplette funktionsfähige Anlagen entwickeln, projektieren und errichten oder rekonstruieren,
- die gesamten Bauleistungen eines Investitionsvorhabens projektieren und ausführen,
- komplexe Transport-, Versorgungs- oder Dienstleistungen, insbesondere für Großbaustellen, durchführen.

Sie erbringen wesentliche Teile der Leistungen selbst, binden für die übrigen Teile Kooperationspartner und führen die hierzu erforderlichen Leitungs- und Koordinierungsaufgaben durch. Die Hauptauftragnehmer haben an der Ausarbeitung realer technischer und ökonomischer Vorgaben für die Vorbereitung der Investition sowie an der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung mitzuwirken.

(2) Die Hauptauftragnehmer haben zu sichern, daß die Anlagen und Gebäude in ihren leistungsbestimmenden technisch-ökonomischen Kennziffern zum Zeitpunkt ihrer Produktionswirksamkeit bzw. ihrer Nutzung dem fortgeschrittenen internationalen Stand entsprechen und ein günstiges Aufwands-Leistungs- bzw. Nutzungsverhältnis erreichen. Sie sind verpflichtet, effektive Bauweisen und rationale Bau- und Montagetecnologien zu entwickeln, Prinziplösungen für Anlagen und Gebäude auszuarbeiten und ihre breite Anwendung durch die Ausarbeitung von Angebotsprojekten zu sichern. Bei der Festlegung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben haben sie von den mit den Auftraggebern abgestimmten Anforderungen an die Entwicklung der Anlagen und Gebäude auszugehen und zur Sicherung des fortgeschrittenen internationalen Standes beim technisch-ökonomischen Niveau ihrer Lieferungen und Leistungen auf die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Kooperationspartner Einfluß zu nehmen.

### §14

(1) Die Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, die Ausführungsprojekte ihrer Auftragnehmer zu koordinieren, die erforderliche Bau- und Montagefreiheit für ihre Auftragnehmer zu gewährleisten und zur Sicherung kurzer Bau- und Montagezeiten alle Bau- und Montageprozesse gründlich vorzubereiten und rationell zu gestalten.

(2) Die Hauptauftragnehmer haben die Verfahrensträgerschaft für ihre Anlagen wahrzunehmen, sofern diese durch den Investitionsauftraggeber nicht selbst wahrgenommen wird.

### §15

(1) Die Hauptauftragnehmer haben mit dem Investitionsauftraggeber bzw. dem Generalauftragnehmer und mit ihren Auftragnehmern den Umfang, Inhalt und die Zeitfolge der auf der Grundlage des einheitlichen Rapportsystems durchzuführenden Berichterstattung zu vereinbaren.

(2) Die Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, eine rationelle Kontrolle über die termin- und qualitätsgerechte Durchführung der Montage- bzw. Bauleistungen durch eine entsprechende Gestaltung des Rapportsystems, des Rechnungswesens und der technischen Gütekontrolle zu organisieren.

(3) Die Hauptauftragnehmer haben zur Sicherung einer stabilen Fahrweise der Anlagen und rationellen Instandhaltung den Investitionsauftraggeber wirksam zu unterstützen.